

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze

für die Grund- und Gewerbesteuer für die Gemeinde Kodersdorf

- Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und der §§ 2 und 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. mit den §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Kodersdorf in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Kodersdorf erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf
der Steuermessbeträge | 315,0 v. H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke
(Grundsteuer B) auf
der Steuermessbeträge | 415,0 v. H. |
| c) Für die Gewerbesteuer auf
der Steuermessbeträge | 400,0 v. H. |

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Kodersdorf, den 13.12.2016

(Ort, Datum)

Schöne
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im Ausblick
Nr. 11/2017 des Verwaltungsverbandes „Weiße Schöps/Krippe“,
Erscheinungstag ist der 11.01.2017.